

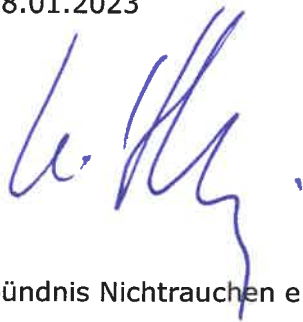
## **Stellungnahme des Aktionsbündnis Nichtrauchen e.V. (ABNR)**

zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Ernährung und  
Landwirtschaft

„Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes“ sowie

„Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung“

Berlin, 18.01.2023



Aktionsbündnis Nichtrauchen e.V. (ABNR)

Schumannstr. 3

10117 Berlin

## **1. Grundlegende Bewertung des Gesetzes- und Verordnungsentwurfs**

„Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes“

Den in der Delegierten (EU) Richtlinie 2022/2100 enthaltenen Vorgaben,  
- dass erhitzte Tabakerzeugnisse je nach Produkteigenschaft als Rauchtabakerzeugnis oder als rauchloses Tabakerzeugnis einzustufen sind,  
- dass das bisher vorgesehene Verbot des Inverkehrbringens von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen mit einem charakteristischen Aroma auf erhitzte Tabakerzeugnisse ausgeweitet werden muss und  
- dass erhitzte Tabakerzeugnisse, die als Rauchtabakerzeugnisse eingestuft werden, kombinierte Text-Bild-Warnhinweise und eine Informationsbotschaft tragen müssen stimmt das ABNR vollkommen zu.

## **2. Grundlegende Bewertung des Gesetzes- und Verordnungsentwurfs**

„Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung“

Es erfolgt die Zustimmung zur Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100 vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahmen bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse (ABl. L 283 vom 3.11.2022, S. 4) auf Basis der Änderung der Umstände bei erhitzten Tabakerzeugnissen, sodass bestimmte Ausnahmen zurückgenommen werden. Zudem wird der Begriff des erhitzten Tabakerzeugnisses definiert.

Erhitzte Tabakerzeugnisse sind je nach Produkteigenschaft als Rauchtabakerzeugnis oder als rauchloses Tabakerzeugnis einzustufen. Das bisher vorgesehene Verbot des Inverkehrbringens von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen mit einem charakteristischen Aroma wird auf erhitzte Tabakerzeugnisse ausgeweitet. Erhitzte Tabakerzeugnisse, die als Rauchtabakerzeugnisse eingestuft werden, müssen kombinierte Text-Bild-Warnhinweise und eine Informationsbotschaft tragen.

## **3. Empfehlung zur Ergänzung des Gesetzes- und Verordnungsentwurfs**

Die Richtlinie 2014/40/EU lässt in einigen Bereichen Umsetzungsspielräume insbesondere bezüglich der Verwendung von Aromen bei Produkten, die keine Tabakerzeugnisse sind.

Das Aktionsbündnis Nichtrauchen e.V. fordert daher die Bundesregierung auf  
- die Änderungen des Tabakerzeugnisgesetzes und der Tabakerzeugnisverordnung resultierend aus der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100 zu ergänzen

- und das Verbot des Inverkehrbringens von elektronischen Zigaretten mit charakteristischen Aromastoffen auszuweiten.

An den deutlich angestiegenen Zahlen der E-Zigaretten-Konsumenten (Erwachsene wie auch junge Menschen) (DEBRA Studie 2022) zeigt sich, dass die von der Industrie gezielte Verwendung von Aromata als Anreizmittel zum Konsum (1) zu dieser Steigerung beigetragen haben und beitragen. Über entsprechende, gezielte regulatorische Maßnahmen besteht die Möglichkeit den Einstieg in die Nikotinabhängigkeit zu verhindern.

Die Richtlinie 2014/40/EU überlässt es den Mitgliedstaaten, eigene Regelungen für Aromen in elektronischen Zigaretten zu erlassen (vgl. Erwägungsgrund 47), diese Möglichkeit muss für die Regulation auf nationaler Ebene genutzt werden.

(1) [https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/E-Zigaretten-und-Tabakerhitzer-Ueberblick\\_Oktober\\_2020.pdf](https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/E-Zigaretten-und-Tabakerhitzer-Ueberblick_Oktober_2020.pdf)